

Der ungarische Ministerpräsident über den Handelsvertrag mit Deutschland und den Ausgleich.

Wien, 31. Januar.

Der ungarische Ministerpräsident hat in seiner heutigen Programmrede eine Reihe wichtiger wirtschaftlicher Fragen erörtert. Im Vordergrund standen das künftige Verhältnis zu Deutschland und der Ausgleich mit Oesterreich. Was Wekerle über die Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zum Deutschen Reiche gesagt hat, enthält die Andeutung, daß die künftigen Abmachungen weit über das Meistbegünstigungsverhältnis hinausgehen dürften. Nach den dem Reichstage gemachten Mitteilungen bemüht man sich, die Wege zu finden, um das politische Bündnis mit Deutschland in wirtschaftlicher Richtung zu vertiefen, doch habe dieses Bestreben keine Spitze gegen andere Staaten. Es solle ein enger Anschluß an Deutschland auf jenem Gebiete erfolgen, auf welchem dies beiden Teilen Vorteile bieten würde, ohne jedoch die Interessen anderer Länder zu schädigen, mit denen in der Zukunft ebenso ein freundschaftliches Handelsverhältnis aufrechterhalten werden solle, wie dies in der Vergangenheit der Fall war. Das künftige wirtschaftliche Verhältnis zu Deutschland würde, wie aus diesen Äußerungen geschlossen werden kann, über den Rahmen der Meistbegünstigung hinaus ein enges Verhältnis schaffen, das sich mehr einem Zollbündnis nähern dürfte. Für eine derartige Lösung sprechen heute mehr denn je die wichtigsten Gründe. Daß solche Absichten bestehen, geht übrigens auch daraus hervor, daß in Brest-Litowsk die Frage der Anerkennung eines engeren wirtschaftlichen Verhältnisses zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland seitens Russlands angeknüpft worden ist.

Im Anschluß an die gegenüber Deutschland bestehenden wirtschaftlichen Pläne besprach Dr. Wekerle die Ausgleichsfrage. Er sagte, daß, wenn die Verhandlungen mit Deutschland zu einem Ergebnisse führen, Ungarn sich hinsichtlich des mit Oesterreich geschlossenen Ausgleiches unbedingt die Sicherheit wahren werde, daß die Gebundenheit gegenüber dritten Staaten keine Gebundenheit gegenüber Oesterreich nach sich ziehe und weder rechtlich noch durch die Entstehung einer tatsächlichen Zwangslage das dem künftigen Reichstage zu wählende Recht verkürzt werde, mit voller Freiheit über den Ausgleich mit Oesterreich zu entscheiden. Würde man diese Äußerung für sich allein und ohne Zusammenhang mit anderen wichtigen Stellen der Rede betrachten, so wäre die theoretische Möglichkeit gegeben, daß eine ungarische Regierung daran denken würde, bei den Ausgleichsbesprechungen mit Oesterreich ohne Uebereinstimmung mit den mit Deutschland getroffenen handelspolitischen Abmachungen vorzugehen und zum Beispiel, ungeachtet eines zwanzigjährigen Vertrages, der mit Deutschland geschlossen werden soll, einen kürzer dauernden Ausgleich in den Verhandlungen mit Oesterreich vorzuschlagen. Solche Ideen mögen in früherer Zeit aufgetaucht sein, sind aber, wenn es der Fall war, im Keime erstickt worden und werden von der jetzigen ungarischen Regierung wohl nicht ins Auge gefaßt werden. Das muß aus anderen Stellen der Rede des Ministerpräsidenten geschlossen werden, in denen er es als erwünscht bezeichnete, daß für lange Zeit jene Gegensätze ausgeglichen werden, die auf dem politischen Leben lasten und der Entwicklung der vereinigten Kräfte im Wege stehen. Die staatsrechtlichen Gegensätze, die in der politischen Auffassung eine Spaltung hervorrufen, seien auf zwei Kardinalpunkte: die wirtschaftliche Trennung und die Selbständigkeit der Armee zurückzuführen. Bei der wirtschaftlichen Trennung könne aber die Erschütterung nicht außer Acht gelassen werden, die infolge des Krieges eingetreten sei und eine Besserung auf neuen Grundlagen ungenügend riskant mache. Ungarn könne sich auch der durch den Krieg geschaffenen weltwirtschaftlichen Lage nicht entziehen, ohne seine vitalsten Interessen auf das Spiel zu setzen. Während Ungarn einerseits das in den Gesetzen gesicherte selbständige Verfügungsrecht wahren müsse, wenn dies notwendig sein sollte, dürfe es andererseits diese selbständige Einrichtung nicht im Gegensatz zur weltpolitischen Lage und den Anforderungen der vorerwähnten Gesichtspunkte unbedeutend fordern.

Der Ausgleich oder, wie der im Gesetze vom 30. Dezember 1907 vereinbarte Titel lautet, der „Vertrag, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone“, ist am 31. Dezember 1917 abgelaufen. Wegen der Erneuerung sind unter dem Grafen Stürgkh und unter dem Grafen Clam Verhandlungen geführt worden, deren Ergebnis ein vollständiges Ausgleichsoperat gebildet hat. Im Februar 1917 wurde mitgeteilt, daß die Besprechungen insofern zu einem vorläufigen Ergebnisse gelangt seien, daß der Einleitung handelspolitischer Konferenzen mit dritten Staaten, insbesondere mit dem Deutschen Reiche, kein Hindernis im Wege stehe. Da jedoch ein solcher endgültiger Ausgleich schon wegen der ungeklärten handelspolitischen Lage nicht möglich war, ist im November des vorigen Jahres ein Ausgleichsprovisorium eingebracht worden. Das Ausgleichsprovisorium vom Dezember 1917 verfügte, daß die Geltungsdauer des Ausgleiches und des Schlussprotokolls vom Jahre 1907 bis zu dem Zeitpunkte, in dem die von den beiden Regierungen vereinbarte Neuregelung in Kraft tritt, längstens bis 31. Dezember 1919 erstreckt werden soll. Diese Bestimmung wurde auf Verlangen des österreichischen Abgeordnetenhauses dahin geändert, daß der neue Ausgleich „mit Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften beider Staaten in Kraft treten muß“. Ferner war im Regierungsentwurf eine Verfügung enthalten, daß es vom 31. Dezember 1918 an jedem der beiden Staaten freisteht, die Kündigung der Handelsverträge mit der Wirkung zu verlangen, daß sie unverzüglich erfolgen muß.

Diese Bestimmung über die Kündigung war eine Erneuerung gegenüber dem Ausgleich vom Jahre 1907.

Dieser enthielt über den Abschluß und die Gültigkeit von Handelsverträgen, welche die Monarchie verpflichten, nachstehende Verfügungen: Die mit fremden Staaten abgeschlossenen Verträge, welche die Regelung wirtschaftlicher Beziehungen bezwecken, insbesondere Handels-, Zoll-, Schifffahrts- und Konsularverträge haben für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und für die Länder der ungarischen Krone gleich bindende Kraft. Die Verhandlung und der Abschluß von neuen Verträgen geschieht mit Rechtswirksamkeit für beide Staaten vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung beider Legislativen, durch den gemeinsamen Minister des Äußern auf Grundlage der Vereinbarungen, welche zwischen den Regierungen beider Staaten zu treffen sind. Wenn bei Ablauf eines der Verträge der eine vertragsschließende Teil von dem Kündigungsrechte gegenüber den fremden Staaten Gebrauch gemacht wissen will, so hat er spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kündigungsstermins dem anderen vertragsschließenden Teile hiervon Mitteilung zu machen, um über den weiteren Vorgang das Einvernehmen zu pflegen. Kommt innerhalb dieser Frist ein Einverständnis nicht zustande, so hat der gemeinsame Minister des Äußern die Kündigung vorzunehmen, sobald auch nur der eine der vertragsschließenden Teile sie begehrt. Verträge ohne Ablaufstermin sind auf Wunsch eines vertragsschließenden Teiles spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe dieses Wunsches an den anderen Kontrahenten zu kündigen.

Diese Bestimmungen werden durch das Schlussprotokoll wesentlich eingeschränkt. In demselben sind die beiden Staaten übereingekommen, von dem Kündigungsrecht hinsichtlich der Verträge mit Deutschland, Belgien, Italien, Rußland und der Schweiz auf den 31. Dezember 1915 einseitig keinen Gebrauch zu machen. Sollten die Verträge von seiten eines fremden Staates gekündigt werden, so wären die Handels- und Verkehrsbeziehungen mit diesem Staate nur für die Zeit bis 31. Dezember 1917 zu regeln. Es wurde ferner festgestellt, daß die Kündigung der Verträge ohne festen Ablaufstermin von keinem der beiden Teile gefordert wird. Diese letzteren Vereinbarungen sind, wie erwähnt, durch die neue Bestimmung des Ausgleichsprovisoriums vom Dezember 1917 geändert worden, wonach es vom 31. Dezember 1918 an sowohl Oesterreich als Ungarn freisteht, die Kündigung mit der Wirkung zu verlangen, daß sie unverzüglich erfolgen muß.